

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

14. Februar 2013

Kontaktstelle:
Abteilung Gemeinden
031 633 77 82
gem.agr@jgk.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Erläuterungen

Erläuterungen zum Musterdatenschutzreglement

1. Vorbemerkung: Kantonales Recht, Zweck des Gemeindereglementes

Das kantonale Datenschutzgesetz sowie das Informationsgesetz und die Informationsverordnung regeln die Datenbearbeitung durch eine Gemeinde über weite Strecken abschliessend und überlassen der Gemeinde geringe Regelungsspielräume. Datenschutzgesetz und Informationsgesetz und -verordnung stellen Querschnittserlasse dar, die in allen Fachbereichen anwendbar sind. Hinweise auf die ergänzenden fachspezifischen Datenschutzregelungen (auch auf direkt durch die Gemeinden zu vollziehende bundesrechtliche Bestimmungen) liefert die Auflistung im BSIG-Dokument 1/152.04/3.1.



Das Musterreglement:

- trifft die vom kantonalen Recht der Gemeinde überlassenen Regelungen;
- hält (vom Kanton getroffene) Auslegungen des kantonalen Rechtes fest;
- wiederholt kantonale Regelungen dort, wo dies nötig ist um die Rechtslage bei Datenbearbeitungen durch die Gemeinde verständlich zu machen.

Das kantonale Recht überlässt den Gemeinden im Wesentlichen zwei Regelungen:

- a) Das Festlegen, wer die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle erfüllen soll und wie die Datenschutzaufsichtsstelle Bericht zu erstatten hat;
- b) Die Zulässigkeit von Listenauskünften.

Auslegungen des kantonalen Rechtes sind vor allem dort nötig, wo das Zusammenwirken von Informationsgesetz und Datenschutzgesetz zu Unklarheiten führt (vgl. Art. 3 und Art. 7 Abs. 1).

Wiederholungen des kantonalen Rechtes geschehen vorab dort, wo bei einer getrennten Betrachtung von Informationsgesetzgebung und Datenschutzgesetzgebung das Gesamtergebnis nicht klar ist. Typisches Beispiel für eine solche (zusammengefasste) Wiederholung des kantonalen Rechtes sind die *Artikel 1 bis 3 des Musters*.

2. Gründe für die Überarbeitungen der bisherigen Musterreglemente

Hauptgrund für die Überarbeitung von 1995 bildete das Inkrafttreten von Informationsgesetz und Informationsverordnung. Sodann hatte das Inkrafttreten des eidgenössischen Datenschutzgesetzes und der eidgenössischen Datenschutzverordnung zu einer Neuregelung der Gebühren Anlass gegeben. 1999 erfolgte eine Anpassung an das neue Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung (Wegfall der kantonalen Genehmigung, Wegfall der reglementarischen Regelung des Abrufverfahrens der Kantonspolizei in die Einwohnerkontrolle, neues Rechnungsprüfungsorgan). 2008 war eine Anpassung an das überarbeitete Datenschutzgesetz und an die neue Datenschutzverordnung erforderlich. Als Folge der Revision des Vormundschaftsrechts im Zivilgesetzbuch war Ende 2012 Art. 7 anzupassen.

3. Reglemente, die sich auf bisherige Musterreglemente stützen

a) Wechsel Muster 99/08

Verfügte die Gemeinde bisher über ein Reglement gemäss dem Muster 1999, ist eine Anpassung dann nötig, wenn dieses in Artikel 11 Gebühren für die Einsicht in eigene Akten vorsieht. Schafft die Gemeinde zudem keine Ausgabenkompetenz für die Aufsichtsstelle Datenschutz, gilt ab dem 1. Januar 2009 die Regelung nach Artikel 14 der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV, BSG 152.04.1).

b) Wechsel Muster 95/99:

Verfügte die Gemeinde bisher über ein Reglement gemäss dem Muster 1995, so besteht zu einer Anpassung an das Muster 1999 einzig dann Anlass, wenn im Organisationsreglement ein neues Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt wird. Es ist dann im Datenschutzreglement neu festzulegen, wer als Datenschutzaufsichtsstelle amten soll.

c) Wechsel Muster 90/95:

Die Reglemente gemäss Muster 90 behalten nach wie vor und ungeachtet des Inkrafttretens der Informationsgesetzgebung auf den 1.1.1995 hin ihre Rechtswirkungen. Eine Verpflichtung zu ihrer Revision fehlt. Für den Benutzer eines "alten" Reglements entsteht allerdings leicht der Eindruck, die Gemeinde erteile einer Drittperson im Wesentlichen einzig Einzelauskünfte (oder allenfalls Listenauskünfte) aus der Einwohnerkontrolle. Gerade das trifft seit dem Inkrafttreten der Informationsgesetzgebung aber nicht mehr zu: Auskünfte sind auch über nicht in der Einwohnerkontrolle enthaltene (nicht besonders schützenswerte) Daten erhältlich.

Beispiele: *Auskunft darüber, ob jemand seine Gebühren pünktlich bezahlt hat, den Wehrdiensten angehört, einen Zivilschutzraum hat, einen Schrebergarten mietet, im Altersheim wohnt, grabunterhaltungspflichtig ist, einen Hund besitzt etc.*

Die erwähnten Datenkategorien sind neu grundsätzlich auch für Listenauskünfte zugänglich. Die im "alten" Reglement für Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle umschriebenen Einschränkungen gelten aber auch für die gestützt auf die Informationsgesetzgebung neu erhältlichen Listen. Insbesondere gilt das von den Gemeinden häufig festgelegte Verbot von Listenauskünften zu kommerziellen Zwecken (Werbung) vollumfänglich. Neu möglich ist aber trotz eines Verbotes, Listen zu kommerziellen Zwecken abzugeben, das Abgeben von nicht aus der Einwohnerkontrolle stammenden Listen zu ideellen Zwecken. Zu denken ist etwa *an die Einladung eines örtlichen Hundeklubs an alle Hundehalter zu einem unentgeltlichen Erziehungskurs mit dem Ziel, das Verhältnis zwischen übriger Bevölkerung und Hundehaltern zu verbessern.*

Die diesbezüglich durch die bisherigen Reglemente zu wenig klar umschriebene Rechtslage muss von der Gemeindeverwaltung - interessiert sich jemand für das Datenschutzreglement - zur Verhinderung falscher Vorstellungen kurz erklärt werden. Es kann sinnvoll sein, dies in einem dem Reglement beiliegenden Merkblatt zu tun.

4. Adressaten des Musterreglementes

Ca. 60% der gegen 400 bernischen Gemeinden haben bis rund 1'000 Einwohner. Das Reglement richtet sich daher primär an solche Gemeinden. Es kann auch in Gemeinden mit bis zu 3'000 Einwohnern übernommen werden. Für grössere Gemeinden werden insbesondere betreffend Zuständigkeiten Anpassungen nötig sein.

5. Pflicht der Gemeinden zum Erlass eines Datenschutzreglementes

Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes (KDSG) verpflichten die Gemeinden einzig, eine Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen und deren Berichterstattung zu regeln. Dies kann im Organisationsreglement der Gemeinde geschehen. Der Erlass eines selbständigen Datenschutzreglementes ist für die Gemeinden daher freiwillig.

Einen indirekten Zwang zur Schaffung einer Datenschutzregelung schafft Artikel 12 Absatz 3 KDSG: Einzig wenn ein Gemeindereglement es vorsieht, dürfen Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle (z.B. *Neuzuzüger an Männerchor*) bekannt gegeben werden. Trifft die Gemeinde keine Regelung, ist das Erteilen von Listenauskünften verboten. Dieses Verbot gilt gestützt auf die Informationsgesetzgebung auch für Listen aus andern Registern der Gemeinde (das Verbot der Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle wird sonst umgangen: vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1). Auch die Regelung betreffend Listenauskünfte muss jedoch nicht in einem selbständigen Datenschutzreglement geschaffen werden.

Sowohl betreffend Schaffung der Datenschutzaufsichtsstelle als auch betreffend der Regelung der Listenauskünfte besteht ein Formulierungsvorschlag für einen Artikel im Organisationsreglement. Dieser Vorschlag stützt sich auf die Muster-Organisationsreglemente des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ab (BSIG 1/152.04/1.3).

6. Koordination mit andern Reglementen

Bei der Ausarbeitung eines Datenschutzreglements ist zu beachten, dass die Datenschutzaufsichtsstelle bereits im Organisationsreglement (Rechnungsprüfungsorgan) bezeichnet sein kann. Für den Benutzer des Reglements kann die Regelung betreffend Zugänglichkeit des Steuerregisters wichtig sein. Ein Hinweis auf die entsprechende Regelung im Steuerreglement (allenfalls in Verbindung mit dem dazugehörigen Ausführungsbeschluss der Gemeindeversammlung) ist sinnvoll, wenn die Gemeinde die öffentliche Auflage oder den Verkauf des Steuerregisters vorsieht. Regelt der Gebührentarif der Gemeinde die Gebühren im Bereich Datenschutz, so ist die Gebührenregelung des Musterdatenschutzreglements (allenfalls unter gleichzeitiger Anpassung des Gebührentarifs) wegzulassen. Schliesslich kennen Gemeinden mit einem eigenen Polizeireglement teilweise in diesem Reglement auch Datenschutzregelungen. Es dürfte häufig am Platze sein, diese Regelungen mit dem Inkrafttreten des Datenschutzreglements in einer Schlussbestimmung aufzuheben.

7. Zusätzliche Regelungen

In Frage kommt vorab eine Sonderregelung für auf Dritte übertragene oder für Dritte erfüllte Aufgaben (Gemeindeschreiberei / Bank, Post, Billettverkauf; Gemeindeschreiber ist gleichzeitig Kassier eines Gemeindeverbandes; Archiv für mehrere Gemeinden; Gemeindeschreiberei für mehrere Gemeinden: einheitliche Programme, getrennte Daten; Regelungen über den Einsatz gemeinsamer EDV-Mittel).

8. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Absatz 1: Gestützt auf die Informationsgesetzgebung dürfen neu nicht nur Listen aus der Einwohnerkontrolle sondern auch Listen aus andern Registern (z.B. *Eigentümer von Zivilschutzräumen, Zivilschutzpflichtige, Wehrdienstangehörige, Hundehalterinnen, Bootsplatzmieter, Bewohner eines Altersheims, Ausländer mit einer Ferienwohnung in der Gemeinde, Eltern auswärts wohnender Schüler einer Gemeindeschule, Grabunterhaltungspflichtige*: vgl. *Checkliste Akteneinsicht in Gemeinden, Anhang I, S. 27*) bekannt gegeben werden. Regelmässig enthalten die übrigen Register auch Einwohnerkontrolldaten. Damit die in Artikel 12 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes für Listen aus der Einwohnerkontrolle vorgesehene Regelung nicht durch das Einverlangen anderer Listen (gestützt auf die Informationsgesetzgebung) umgangen wird, ist das kantonale Recht so auszulegen, dass die Gemeinden in ihrem Reglement eine einheitliche Regelung für alle Listen zu schaffen haben.

Absatz 2: Mit dieser Regelung soll insbesondere der Adressbezug für Werbezwecke unterbunden werden. Diese Lösung ist von der Mehrzahl der Gemeinden, die bisher ein Reglement erlassen haben, übernommen worden. Sie erlaubt es beispielsweise, *die Neuzuzüger dem Männerchor zu melden*. Die Gemeinde hat weitergehende Regelungsmöglichkeiten: denkbar ist etwa die Formulierung: "²Eine Bekanntgabe ist sowohl zu kommerziellen als auch zu ideellen Zwecken erlaubt."

Ob die mit dieser Variante entstehende weitgehende Möglichkeit zum Adresshandel erwünscht ist, ist durch die Gemeinde zu beurteilen.

Unzulässig ist es, Auskünfte grundsätzlich auch für kommerzielle Zwecke vorzusehen, diese aber auf örtliche Gewerbetreibende zu beschränken. Die in der Bundesverfassung verankerte Handels- und Gewerbefreiheit verlangt die Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden.

Denkbar ist ebenfalls, den Artikel 1 ganz wegzulassen. In diesem Falle sind Listenauskünfte ausgeschlossen, da Artikel 12 Absatz 3 KDSG sie nur zulässt, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht. Es liegt dann nahe, auf den Erlass eines Datenschutzreglements zu verzichten und einzig im Organisationsreglement die Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen.

Absatz 3: Dieser Absatz kann weggelassen werden. Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e KDSG verpflichtet die Gemeinde jedoch, im Register der Datensammlungen bekannt zu geben, an welche privaten Personen regelmässig Personendaten bekannt gegeben werden. Nachdem Listenauskünfte regelmässig zu Werbezwecken verwendet werden und solche Zwecke den häufigsten Grund für Sperrgesuche bilden, erleichtert es der Gemeinde die Arbeit, wenn sie einem Interessierten jederzeit bekannt geben kann, an wen Listenauskünfte erteilt werden (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2).

- Zu Artikel 2 Diese für alle Listenauskünfte einheitliche Regelung ergibt sich aus Artikel 26 KDSG und 35 Informationsgesetz.
- Zu Artikel 3 Diese Bestimmung ist das Ergebnis einer Auslegung von Artikel 13 Absatz 3 KDSG: Dieser sieht vor, dass einzig bei Listenauskünften aus der Einwohnerkontrolle ein schützenswertes Interesse für eine Sperrung nicht nachgewiesen zu werden braucht. Es macht nun aber keinen Sinn, für Listen aus der Einwohnerkontrolle auf den Interessenachweis zu verzichten, für andere Listen (die aus Sicht des Betroffenen regelmässig belastender sind) jedoch einen Interessenachweis zu verlangen. Es ist daher davon auszugehen, dass für eine Sperrung gegenüber Listenauskünften in allen Fällen kein Interessenachweis erforderlich ist.
- Zu Artikel 4 Absatz 1: Die hier getroffene Aufzählung ist gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 3 KDSG abschliessend. Der Gemeinde kommt kein Regelungsspielraum zu.
- Absatz 2: Dieser dient zur Auslegung von Artikel 14 Absätze 2 und 3 der Informationsverordnung: Es wird klargestellt, dass - wie vor dem Inkrafttreten der Informationsgesetzgebung - bei der Bekanntgabe von Listen aus der Einwohnerkontrolle die Betroffenen nicht angehört werden. Geht ein Betroffener davon aus, aus diesem Vorgehen könnten ihm Nachteile erwachsen, so muss er ein entsprechendes Sperrgesuch stellen.
- Zu Artikel 5 Absatz 1: Dieser stellt eine Zusammenfassung von Artikel 27, 28 und 29 Absatz 2 des Informationsgesetzes dar.
- Absatz 2: Dieser gibt im Wesentlichen die in der Check-Liste Akteneinsicht in Gemeinden Anhang I, S. 27ff. vorgeschlagene Regelung wieder: Jeder, der auf einer Liste vorkommt, hat einen Anspruch darauf, dass eine Interessenabwägung stattfindet. Das ist vom Aufwand her regelmässig nur möglich, wenn die Gemeinde davon ausgehen kann, die Betroffenen würden ihre besonderen entgegenstehenden Interessen anmelden. Sodann wird davon ausgegangen, dass nach einer einmaligen Interessenabwägung in künftigen ähnlichen Fällen gleich vorgegangen werden kann. Ändert sich seine Interessenlage, so ist es Sache des Betroffenen (anhand der Liste der Listenauskünfte gemäss Art. 1 Abs. 3), z.B. *mit einem Sperrgesuch* unerwünschten Bekanntgaben entgegenzuwirken.
- Zu Artikel 6 Üblicherweise wird der Gemeindegemeinschafter als zuständig bezeichnet. Denkbar sind andere Mitarbeiter der Gemeinde oder der Gemeinderat oder ein einzelnes Ratsmitglied.
- Zu Artikel 7 Absatz 1: Die Erwähnung des Wohnortes nach dem Wegzug bedeutet eine Auslegung des kantonalen Rechtes: Das KDSG will sicherstellen, dass ein Gläubiger seinen Schuldner auch nach dessen Wegzug aus einer Gemeinde weiterverfolgen kann. Die blosser Bekanntgabe des Wegzugsdatums genügt für diesen Zweck nicht. In konstanter Praxis ist daher über den Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 KDSG hinaus auch die Bekanntgabe des Wegzugsortes zugelassen worden.
- Aufgrund der Revision des Vormundschaftsrechts im eidgenössischen Zivilrecht (in Kraft ab 1.1. 2013) darf die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit an Privatpersonen nicht mehr bekannt gegeben werden. Art. 12 Abs. 2 KDSG ist in diesem Punkt nicht mehr anwendbar. Wer jedoch ein Interesse glaubhaft machen kann, kann nach Art. 451 Abs. 2 ZGB bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Auskunft verlangen.
- Weiterhin bekannt gegeben werden dürfen Titel und Sprache (gestützt auf Art. 12 Abs. 2 KDSG). Hier besteht ein Regelungsspielraum für die Gemeinden. In der Praxis ist die Bedeutung dieses Regelungsspielraumes klein. Zu beachten ist insbesondere, dass gemäss Artikel 12 Absatz 3 KDSG Titel und Sprache in keinem Falle im Rahmen einer Listenauskunft bekannt gegeben werden dürfen (*Liste aller französischsprachigen Einwohner einer Gemeinde im Hinblick auf Grossratswahlen*).

Absatz 2: Nachdem die Informationsgesetzgebung (Art. 31 Informationsgesetz, Art. 1 - 4 Informationsverordnung) die formlose Anfrage näher umschreibt, erscheint es richtig, festzuhalten, dass eine Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle ebenfalls auf dem Wege der formlosen Anfrage erteilt werden kann. Damit wird klargestellt, dass im Unterschied zu der Behandlung von Akteneinsichtsgesuchen eine Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle nicht in Form einer Verfügung erteilt wird. Im Unterschied zu andern (gestützt auf die Informationsgesetzgebung erteilten) Auskünften ist bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle immer erforderlich, dass die anfragende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht (Art. 12 Abs. 1 KDSG). Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle dürfen (gestützt auf eine entsprechende Gebührenregelung der Gemeinde) Gebühren erhoben werden.

Absatz 3: Üblicherweise wird hier der Gemeindeschreiber für zuständig erklärt. Denkbar sind andere Mitarbeiter der Gemeinde (insbesondere der Einwohnerkontrollführer).

Betreffend Artikel 7 ist darauf hinzuweisen (und das scheint insbesondere bei der Reglementsberatung wichtig), dass hier nur Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle geregelt werden. Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen sind möglich (vgl. nachfolgend Art. 8 sowie das Informationsblatt der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle betreffend Information der Bevölkerung über den Abbau des Datenschutzes durch das Informationsgesetz).

Artikel 7 kann weggelassen werden. Gegenüber dem Betroffenen dürfte die Bestimmung allerdings zum Verständnis der bestehenden Rechtslage nützlich sein.

Zu Artikel 8 Die Bestimmung stützt sich auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 der Informationsverordnung. Üblicherweise wird der Gemeindeschreiber für zuständig erklärt. Denkbar ist auch das Einsetzen eines andern Mitarbeiters der Gemeinde. Für grössere Gemeinden ist eine differenziertere Regelung sinnvoll. In Anbetracht der im Milizsystem regelmässig beschränkten Erreichbarkeit ist das Einsetzen von Behördemitgliedern wenig sinnvoll. Die Regelung kann weggelassen werden. Fehlt sie, so ist gestützt auf die Informationsgesetzgebung jede fachkompetente Stelle der Gemeinde berechtigt, Privaten (auch Medienvertretern) Auskunft zu geben. Damit ist die Gefahr verbunden, dass durch Anfragen bei diversen Stellen der Gemeinde betreffend die gleiche Person eine als Gesamtes nicht mehr harmlose Sammlung von für sich alleine harmloser Einzelauskünfte gewonnen werden kann (Persönlichkeitsprofil). Sodann scheint es generell (insbesondere aber auch gegenüber den Medien) sinnvoll, wenn Auskünfte zuerst von einer zentralen Stelle aus triagiert werden. Aufgabe dieser zentralen Stelle ist es dann, den Fragesteller an die fachkompetente Stelle weiterzuweisen und diese insbesondere betreffend Handhabung von Informationsgesetzgebung und Datenschutzgesetzgebung im konkreten Umfeld kurz zu instruieren.

Die Bestimmung kann weggelassen werden.

Zu Artikel 9 Absatz 1: Regelmässig setzen die Gemeinden das Organ der Rechnungsprüfung im Sinne von Artikel 122 der Gemeindeverordnung als Datenschutzaufsichtsstelle ein. Diese Lösung sieht auch das Musterorganisationsreglement vor. Das Organ der Rechnungsprüfung wird eingesetzt, weil es als bereits bestehendes Organ verwaltungsunabhängig ist. Das Datenschutzgesetz lässt den Gemeinden eine recht weitgehende Regelungsfreiheit. Unabdingbar ist, dass eine Datenschutzaufsichtsstelle in einem Reglement bezeichnet wird. Ebenfalls unabdingbar ist sodann, dass diese Aufsichtsstelle verwaltungsunabhängig ist. Insbesondere darf daher weder der Gemeindeschreiber noch der Gemeinderat allein als Datenschutzaufsichtsstelle eingesetzt werden. Denkbar ist eine selbständige Kommission. Zugelassen ist ebenfalls die Schaffung einer Einzelstelle (öffentlich-rechtliche Anstellung, Beamtung). Auftragsverhältnisse mit einer bestimmten Person (*Anwalt, Notar*) oder einer Revisionsstelle sind erlaubt. Der Auftrag sollte jedoch durch eine Stelle der Legislative (Versammlungspräsident, Geschäftsprüfungskommission) erteilt werden. Mitglieder der Datenschutzaufsichtsstelle sollten in den Bereichen Recht, Informatik und Gemeindeorganisation über ein gewisses Fachwissen verfügen.

Absatz 2: Das Milizsystem bringt unausweichlich mit sich, dass vorab Behördemitglieder zu Hause oder an ihrem Arbeitsplatz für die Gemeinde arbeiten. Diese Situation schafft spezifische Datenschutzprobleme. Durch das Inkrafttreten der Informationsgesetzgebung scheint sodann die Bedeutung des Amtsgeheimnisses weniger klar zu sein als auch schon. Es erscheint nötig, die kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen - neben ihren Grundaufgaben gemäss Artikel 34 KDSG - auf den diesbezüglichen Betreuungsbedarf besonders aufmerksam zu machen.

Absatz 3: Artikel 37 Absatz 3 KDSG verpflichtet die Gemeinden, die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen zu regeln. Denkbar ist es, den Berichtsrythmus zu verlängern (z.B. *alle 2 Jahre*). Denkbar ist auch, eine Regelung vorzusehen, wonach der Bericht dem Gemeinderat zu erstatten ist. Sichergestellt muss allerdings in diesem Falle sein, dass die Öffentlichkeit den Bericht zumindest (z.B. *durch Anschlag an Gemeindeanschlagsbrett*) zur Kenntnis nehmen kann.

Absatz 4: Dieser ist Folge von Artikel 33 Absatz 5 KDSG. Wird er weggelassen, gilt die Ausgabenkompetenz nach Artikel 14 DSV.

Ist die Datenschutzaufsichtsstelle nicht bereits im Organisationsreglement bezeichnet worden, können einzig die Absätze 2 und 4 weggelassen werden.

Zu Artikel 10-12

Diese Bestimmungen stimmen mit den Artikeln 31 bis 33 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21) mit Ausnahme des Taxpunktesystems überein.

Die Gebührenregelung kann ebenso gut im Gebührentarif der Gemeinde getroffen werden.

Die Gemeinde kann einen tieferen Ansatz oder Gebührenfreiheit vorsehen. Höhere Ansätze dürften rasch mit den Grundsätzen der Gebührenerhebung in Konflikt geraten.

Das Reglement schafft keine Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung bei Akteneinsichtsgesuchen nach Informationsgesetz (vgl. für den Kanton Art 30 GebV). Eine entsprechende Regelung führt über den Bereich Datenschutz hinaus und gehört regelmässig in den Gebührentarif.

Zu Artikel 13

Macht die Gemeinde Informationen mit Personendaten im Internet, etc. zugänglich, muss sie gemäss Artikel 2 der kantonalen Datenschutzverordnung (KDSV) in einer Rechtsgrundlage die Datenbekanntgabe ins Ausland erlauben. Damit der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung erlassen kann, muss er mittels Delegationsnorm auf Reglementsstufe die notwendige Kompetenz erhalten. Auf der Homepage des AGR (www.jgk.be.ch/agr), Rubrik Gemeinden und Gemeinderecht, Unterrubriken Datenschutz und Dokumente ist eine entsprechende Musterverordnung zu finden.

Information des Kantons

Datenschutzreglemente bedürfen keiner Genehmigung des Kantons. Die Rechtsetzung durch die Gemeinden richtet sich nach den Artikeln 37ff. der Gemeindeverordnung. Zuständige Fachstelle im Sinne von Artikel 48 der Gemeindeverordnung ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Ihm ist - neben dem Regierungsstatthalteramt - eine Kopie des beschlossenen Datenschutzreglementes zuzustellen. Rückfragen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung sind auch bei der Ausarbeitung des Reglements jederzeit möglich (031 633 77 82).